

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming, 4-1862/14-KT, zur Unterbringung von straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Teltow-Fläming

Sachverhalt:

Die Berichterstattung in den Medien über die umstrittenen Zustände in den geschlossenen „Haasenburg-Heimen“ in Brandenburg hat darauf hingewiesen, dass aus allen nordostdeutschen Regionen Kinder und Jugendliche in geschlossene Heime der „Haasenburg GmbH“ zur zwangsweisen Unterbringung gegeben worden sind. Wegen nicht tragbarem Umgang, wie es heißt Demütigung und Misshandlung von anvertrauten Jugendlichen und Kindern wurden bereits drei Mitarbeiter suspendiert und die Heime teilweise geschlossen.

In Anbetracht der Brisanz des Themas Heimunterbringung – auch vor dem Hintergrund nicht abgeschlossener Verfahren misshandelter Heimkinder der 50er bis in die 70er Jahre gerade in der DDR – stelle ich folgende Fragen dazu:

1. Gibt es derzeit Kinder und/oder Jugendliche aus dem Landkreis Teltow-Fläming, die in geschlossenen Heimen untergebracht sind? Wenn ja, wo sind sie untergebracht?
2. Kann ausgeschlossen werden, dass aus dem Landkreis Teltow-Fläming Kinder oder Jugendliche in Heimen des Trägers Haasenburg GmbH untergebracht werden?
3. Kann im Landkreis Teltow-Fläming die Unterbringung von „schwierigen“ oder verhaltensauffälligen Kindern bzw. Jugendlichen in geschlossenen Heimen angeordnet werden, wenn sie nicht straffällig geworden sind?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet Herr Bührendt, Leiter des Dezernates V, die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Derzeit sind keine Kinder und/oder Jugendlichen aus dem Landkreis Teltow-Fläming in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht.

Zu 2.

Nach dem Kenntnisstand des Jugendamtes wurde dem Träger die Betriebserlaubnis seiner Einrichtungen in Brandenburg entzogen. Da ohne Betriebserlaubnis keine Jugendhilfeeinrichtungen belegt werden dürfen, ist es ausgeschlossen, dass Kinder oder Jugendliche des Landkreises in Heimen des Trägers Haasenburg GmbH untergebracht werden.

Zu 3.

Die Unterbringung von „schwierigen“ oder „verhaltensauffälligen“ Kindern bzw. Jugendlichen in geschlossenen Heimen erfolgt grundsätzlich als „ultima ratio“ und zwar dann, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Nach § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch bedarf eine mit der Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung von Minderjährigen grundsätzlich der Genehmigung des Familiengerichtes.

In den letzten Jahren (2008 - 2013) wurden insgesamt 2 Minderjährige aus dem Landkreis in geschlossenen Heimen der Jugendhilfe untergebracht.

Wehlan